

### Materielle Besserstellung aller Staatsbeamten.

In der heute unter Vorsitz des Domannes Freiherrn d'Elvert abgehaltenen Sitzung des Staatsangestelltenausschusses behandelte Berichterstatter Seine nochmals den ganzen Komplex der vorliegenden Anträge des Subkomitees, betreffend Kriegsmaßnahmen zugunsten der materiellen Besserstellung sämtlicher Staatsangestellten und staatlicher Arbeiter. Nach dem Antrag des Berichterstatters wurden auf Grund der durchgeführten Debatte und Schlussredaktion die nachfolgenden Anträge einstimmig zum Beschluß erhoben.

1. Anträge des Berichterstatters Seine: Die Regierung wird aufgefordert, in Fortsetzung der Kriegsmaßnahmen zugunsten der materiellen Besserstellung der Staatsangestellten und staatlichen Arbeiter folgende Verfügungen zu treffen:

1. Erhöhung der derzeit in Geltung stehenden Teuerungszulagen für sämtliche Staatsangestellte und staatliche Arbeiter sowie der Zuschüsse für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse und Grabendgaben beziehende Personen um 50 Prozent. Wirksamkeit dieser Maßnahme ab 1. August 1918.
2. Allen Staatsangestellten und staatlichen Arbeitern ist ein Betrag von mindestens 1200 K. in die Pensions-, beziehungsweise Provisionsbemessungsgrundlage einzurechnen.
3. Allen aktiven im Dienste stehenden Staatsangestellten, Vertragsbeamten und Arbeitern sind die Kriegsjahre für das Ausmaß des Ruhegenusses doppelt zuzurechnen.
4. Sämtlichen Staatsbediensteten, deren Bezüge den Seeresetat belasten, sowie den bei den Kriegskümbürgierungen

beschäftigten Eisenbahnbediensteten sind ab 1. August 1918 die vollen Teuerungszulagen und außerordentlichen Zulagen der ihnen zukommenden Klasse zuzuerkennen.

5. Insofern eine ausreichende entsprechende allgemeine Naturalfürsorge hinsichtlich Lebensmitteln und Bekleidung nicht durchgeführt ist, sind die außerordentlichen Zuschüsse (Anschaffungsbeiträge) in der bisherigen Höhe, und zwar viermal im Jahre, in Geltung zu belassen.

6. Durchführung einer Fürsorgeaktion, durch welche allen Staatsbediensteten und Arbeitern sowie deren Familien in ausreichender Weise Nahrungsmittel in Natura besorgt werden; Ausbau der bereits bestehenden und Errichtung neuer Einkaufsstellen an allen Dienstorten und deren zulängliche Belieferung mit Lebensmitteln; Vermehrung der Gemeinschaftsküchen für Staatsangestellte und staatliche Arbeiter; Schaffung von Bekleidungsstellen nach Art der von der Seeresverwaltung errichteten Organisationen für Offiziere; Ausbau der in dieser Richtung bestehenden Wirtschaftsverbände der Angestellten.

Die Beschaffung von Dienstkleidern für alle Kategorien von Staatsbediensteten.

Bestellung entsprechender Geldzuschüsse seitens der Regierung behufs Erstellung ermäßigter Preise für die Verpflegung und Bedarfsartikel sowie Bekleidung der Staatsbediensteten und Arbeiter.

7. Besondere ergänzende Maßnahmen für sämtliche Eisenbahnbedienstete und Bahnarbeiter:

- a) Allen Staatsbahnbahndiensteten und Arbeitern ist von der gegenwärtigen Teuerungszulage der Betrag von 1200 K. in den Gehalt, beziehungsweise Lohn einzurechnen;
- b) Erhöhung der Quartiergehälter im allgemeinen, Gleichstellung der Unterbeamten und Diener in dieser Hinsicht mit den Beamten der gleichen Gehaltsstufen und Gewährung von Quartiergehältern an weibliche Bedienstete;
- c) Aufhebung des während des Krieges für die ersten fünf definitiven Dienstjahre der Eisenbahnverwaltung vorbehaltenen Kündigungsrechtes;
- d) definitive Anstellung nach längstens zweijähriger provisorischer Verwendung ohne Rücksicht auf eine bestehende Systemisierung oder Normierung;
- e) Schaffung eines allen Bediensteten und Arbeitern der Staatsbahnen umfassenden einheitlichen Altersversorgungsinstitutes; aus diesem Anlasse ist für eine entsprechende Erhöhung der Mindestsätze für Pensionen und Provisionen Sorge zu tragen;
- f) die Bediensteten und Arbeiter der Eisenbahnen sind hinsichtlich der Lebensmittelversorgung und Bekleidung in derselben bevorzugten Weise zu behandeln, wie Militärpersonen;
- g) Einflussnahme auf die Gewährung gleicher Rechte und Begünstigungen für die Angestellten und Arbeiter der Privatbahnen.

8. Das gesamte im technischen Betriebe verwendete Personal (Arbeiter und Arbeiterinnen) einschließlich der Diener bei der Prager Statthaltereidruckerei, dem Prager Schulbuchverlage und bei der Grazer Statthaltereidruckerei ist hinsichtlich des Gesamtbetrages an Lohn, Teuerungszulagen und sonstigen Zuwendungen nicht ungünstiger zu stellen als die Staatsarbeiter der gleichen Kategorien.

9. Die Turnlehrer an Mittelschulen, welche dieselbe Lehrbefähigung wie die Turnlehrer an Lehrerbildungsanstalten haben, sind unter denselben Modalitäten wie diese zu wirklichen Turnlehrern in der 9. Rangklasse zu ernennen und haben daher auch die entsprechenden Teuerungszulagen und außerordentlichen Zuschüsse zu erhalten.

10. Antrag Forstner-Dr. Mataja. Zur Beseitigung von Härten in den bestehenden Verordnungen über Teuerungszulagen wird die Regierung aufgefordert, folgende Abänderungen zu verfügen:

1. Die Teuerungszulage für Arbeiter, Landpostbedienstete und Aushilfsdiener ist auch im Erkrankungsfall, und zwar bis zur Genesung, beziehungsweise Provisionierung oder Pensionierung, fortzubezahlen.

2. Das zur Bemessung der Teuerungszulagen für Kinder von Landpostbediensteten festgelegte Normalalter wird mit 18 Jahren festgesetzt.

3. Die dem Familienstande der Staatsbediensteten angemessene Teuerungszulage wird den Staatsangestellten auch dann im vollen Ausmaße zur Auszahlung gebracht, wenn Gattinnen von Staatsangestellten als Aushilfskräfte beim Staate bedienstet sind und somit einen Rechtsanspruch auf den Bezug der Teuerungszulage in dem für ledige Personen festgesetzten Ausmaße haben.

4. Den beim Staate als Aushilfskräfte beschäftigten Witwen nach Staatsangestellten ist die Teuerungszulage unter diesem Titel in dem für Bedienstete in gleichen Kategorien festgesetzten Ausmaße flüssig zu machen.

11. Anträge Dr. v. Hofmann: 1. Die Supplenten und Assistenten der mittleren Lehranstalten sowie die Hochschulassistenten (Konstruktoren) sind hinsichtlich der Teuerungszulagen nach Maßgabe ihres Dienstalters den Praktikanten und Auskultanten gleichzustellen.

2. Die Postoffizianten und Postadjunkten sind hinsichtlich der Teuerungszulagen nach Maßgabe ihrer Bezüge gleich den landesfürstlichen Beamten zu behandeln.

12. Antrag Seine. Die Regierung wird aufgefordert, in der Herbstsession dieses Jahres im Abgeordnetenhaus in Entsprechung wiederholter Anträge von Abgeordneten einen Gesetzentwurf über Mindestbezüge von Privatangestellten einzubringen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Seine gewählt.